Landtag Mecklenburg-Vorpommern
7. Wahlperiode
Rechtsausschuss

Protokoll Nr. 39

WORTPROTOKOLL

Die 39. Sitzung des Rechtsausschusses und die 49. Sitzung
des Sozialausschusses findet als gemeinsame Sitzung
am Mittwoch, 17. Oktober 2018, 13.00 Uhr
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal statt.

Vorsitz: Abg. Philipp da Cunha sowie Abg. Torsten Koplin

Beginn: 13:04 Uhr

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung, Teil 1: Zur Änderung des Art. 17 a der Verfassung des Landes

Entwurf eines xx-ten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/2575 –

Rechtsausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)
Sozialausschuss	(m)

in Verbindung mit:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes
- Drucksache 7/2573 –

Rechtsausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)

in Verbindung mit:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes
- Drucksache 7/2574 -

Rechtsausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)

Philipp da Cunha
Vorsitzender

Torsten Koplin
Vorsitzender

Anlage
Liste der Sachverständigen und Fragenkatalog

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
Sozialausschuss

Anhörung zum
Entwurf eines xx-ten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und in Verbindung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Teil 1 - (zur Änderung des Art. 17a Verf. M-V) – gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss

I. Sachverständigenliste

1. Herr Prof. Dr. Felix Welti	Universität Kassel, Institut für Sozialwesen, Abteilung 2 Sozialrecht der Rehabilitation
2. Herr Bernd Rosenheinrich	Vorstandsvorsitzender Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
3. Frau Dr. Antje Bernier	1. Vorsitzende Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg-Vorpommern e.V.
4. Frau Christina Hömke	Vorsitzende Liga der Spitzenverbände
5. Herr Matthias Crone	Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
6. Frau Ulrike Schob	Vorsitzende des Vereins SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V., Rostock
7. Herr Matthias Köpp	Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern
8. Herr Andreas Wellmann	Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages e.V.

II. Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie die geplante Änderung des Artikels 17a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern?

2. Inwieweit erübrigt sich Ihrer Meinung nach der in der jetzigen Verfassung festgeschriebene besondere Schutz für alte Menschen und Menschen mit Behinderung und inwieweit wird dieser Schutz nicht auch durch die Behindertenrechtskonvention gefordert?

3. Welche Änderungen bezüglich der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sehen Sie gegenwärtig als geboten, sinnvoll oder erforderlich an?

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

7. Wahlperiode

- Rechtsausschuss -

Anwesenheitsliste

39. Sitzung des Rechtsausschusses sowie
49. Sitzung des Sozialausschusses
am 17. Oktober 2018
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: **Abg. da Cunha, Philipp (SPD)**
Vorsitzender: **Abg. Torsten Koplin (DIE LINKE)**

Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder Name	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder Name	Unterschrift
SPD				
	da Cunha, Philipp		Aßmann, Elisabeth	
	Friedriszik, Dirk		Krüger, Thomas	
	Mucha, Ralf		Saemann, Nils	
	Schwarz, Thomas		Schulte, Jochen	
			Tegtmeier, Martina	
CDU				
	Ehlers, Sebastian		Friemann-Jennert, Maika	
	Kliewe, Holger		Kokert, Vincent	
			Lenz, Burkhard	
			Renz, Torsten	
AfD				
	Grimm, Christoph		Förster, Horst	
	Prof. Dr. Weber, Ralph		Hersel, Sandro	
DIE LINKE				
	Bernhardt, Jacqueline		Rösler, Jeannine	
	Ritter, Peter		Kolbe, Karsten	
	Oldenburg, Simone			
BMV				
	Dr. Manthei, Matthias		Wildt, Bernhard	
			Borschke, Ralf	
			Weißig, Christel	

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

7. Wahlperiode

- Sozialausschuss -
- Rechtsausschuss -

Anwesenheitsliste

49. Sitzung des Sozialausschusses
39. Sitzung des Rechtsausschusses sowie
am 17. Oktober 2018
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Torsten Koplin (DIE LINKE)
Vorsitzender: Abg. da Cunha, Philipp (SPD)

1. Abgeordnete

Fraktion	Ordentliche Mitglieder Name	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder Name	Unterschrift
SPD	Tegtmeier, Martina	.....	Aßmann, Elisabeth	.....
	Heydorn, Jörg	.....	Stamer, Dirk	.....
	Schwarz, Thomas	.....	Dachner, Manfred	.....
	Julitz, Nadine	.....	Krüger, Thomas	.....
			Mucha, Ralf	.....
			Saemann, Nils	.....
			Butzki, Andreas	.....
CDU	Ehlers, Sebastian	.....	v. Allwörden, Ann Christin	.....
	Friemann-Jennert, Maika	.....	Berg, Christiane	.....
			Liskow, Franz-Robert	.....
			Renz, Torsten	.....
AfD	de Jesus Fernandes, Thomas	.....	Schneider, Jens-Holger	.....
	Prof. Dr. Weber, Ralph	.....	Kramer, Nikolaus	.....
DIE LINKE	Bernhardt, Jacqueline	.....	Larisch, Karen	.....
	Koplin, Torsten	.....	Kolbe, Karsten	.....

Ministerium bzw. Dienststelle (Druckschrift)	Name Vorname (Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
Universität Kassel	WELTI, FELIX	PROFESSOR	[illegible]
Lebenshilfe MV e.V.	Krone, Susanne	Vorstand	[illegible]
Landesmeniorenbeirat	Rosenheinrich	Vors.	[illegible]
Selbsthilfe MV e.V.	Lorenz, Heike	Beirat	[illegible]
Bürgerbeauftr.	Crone, Matth.	Bürgerbeauftr.	[illegible]
STAT M-V	WELLMANN	GF	[illegible]
DIE LINKE	Schmidt, Sebastian	Ref	[illegible]
DIE LINKE	Böhm, Jörg	Ref.	[illegible]
SPD-Fraktion	Groß-Klußmann, Lars	Ref	[illegible]
SPD-Fraktion	Masch, Chr.	Ref.	[illegible]
SM	Pfeifer, Mandy	KSta	[illegible]
SM	Henke, Elvira	Ref.	[illegible]
SM	Krüger, Martina	RL'in	[illegible]
CDU	Hardt, Dorothea	Ref	[illegible]
BB	Kaiser	GRef	[illegible]
JM	Koop, Uwe	KSK	[illegible]
JM	Schmitz, Dietmar	Ref.-Leiter	[illegible]
StK	Laubner, Tilmann	RL	[illegible]
BMV-Fraktion	Ueberschär, Eg	Referent	[illegible]
AfD-Fraktion	BURGDORF	Ref.	[illegible]
AfD-Fraktion	Sydow, Sven	Referent	[illegible]
DIE LINKE	Scheidy, Tom	FGF	[illegible]

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung
Teil 1: Zur Änderung des Art. 17 a der Verfassung des Landes

Vors. **Philipp da Cunha**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 39. Sitzung des Rechtsausschusses und begrüße Sie alle ganz herzlich. Besonders begrüßen möchte ich heute die anzuhörenden Sachverständigen und die Mitglieder des Sozialausschusses. Der in dieser Sitzung gegenständliche Teil der beabsichtigten Verfassungsänderung, also die Änderung des Artikels 17 a der Landesverfassung ist dem Sozialausschuss durch den Landtag zur Mitberatung überwiesen worden. Aus diesem Grund führen wir den 1. Teil der öffentlichen Anhörung gemäß Paragraph 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages heute in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Sozialausschuss durch und daher möchte ich zuerst dem Vorsitzenden des Sozialausschusses, Herrn Torsten Koplin, das Wort erteilen, damit auch er die Sitzung des Sozialausschusses eröffnen kann.

Vors. **Torsten Koplin** (Sozialausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender da Cunha. Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch ich möchte Sie recht herzlich begrüßen, insbesondere hier an dieser Stelle nochmal die Mitglieder des Sozialausschusses, die zu ihrer 49. Sitzung anwesend sind. Ich darf darauf verweisen, dass die Beratungsgrundlagen, die wir gemeinsam – wie aufbereitet – für den Rechtsausschuss an die Hand bekommen haben, die Drucksachen-Nr. 363 bis 363-3 tragen.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst schlage ich vor, dass wir gemäß Paragraph 24 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung ein Wortprotokoll anfertigen lassen. Gibt es da Widerrede? Das ist nicht der Fall. Dann würden wir so verfahren. Und dann komme ich zur Tagesordnung und rufe auf den einzigen Punkt der Tagesordnung: Die öffentliche Anhörung Teil 1 zur Änderung des Artikel 17 a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - hierzu die Ausschussdrucksachen: 7-2575, 7-2573 und 7-2574.

Gegenstand des Gesetzentwurfes, soweit er Gegenstand dieser Sitzung des Rechts- und Sozialausschusses ist, ist die beabsichtigte Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf Artikel 17 a Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Mit der beabsichtigten Änderung soll die Landesverfassung an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Die Regelung der Verfassung zielt an der maßgeblichen Stelle in der gegenwärtigen Fassung auf Schutz, soziale Hilfe und Fürsorge für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen. Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention, nämlich ein inklusives offenes, auf soziale Vielfalt ausgerichtetes gesellschaftliches System, welches auch Menschen mit Behinderung einschließt, kommt darin nach Auffassung der Fraktionen der SPD und der CDU nur unzureichend zur Geltung. Dieser Gedanke liegt dem Ansinnen einer Verfassungsänderung in diesem Punkt zugrunde. Ob der Gesetzentwurf für dieses Vorhaben der richtige Weg ist, wollen wir heute von unseren Sachverständigen erfahren – soweit als kurze inhaltliche Einführung. Die vor Ihnen liegende Tischvorlage enthält eine Übersicht zu den verteilten Stellungnahmen der benannten Sachverständigen. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass wir eine weitere Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Welti verteilt haben, die Sie bitte auf Ihrer Tischvorlage ergänzen. Sie trägt für den Rechtsausschuss die Ausschussdrucksachen-Nr. 7/180-23. Bevor wir nun den Sachverständigen das Wort erteilen, gestatten Sie mir noch einige sitzungsleitende Anmerkungen. Es handelt sich um eine öffentliche Sitzung. Aus diesem Grund dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Den Zuschauern ist es allerdings nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Ich werde den teilnehmenden Sachverständigen nun die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen. Wir möchten Sie bitten, sich an der in der Einladung bereits angesprochenen zeitlichen Vorgabe von maximal 7 Minuten zu orientieren.

Was die Reihenfolge der Vorträge betrifft, so richten wir uns nach der Ihnen vorliegenden Tischvorlage. Ich schlage vor, dass wir zunächst allen Sachverständigen die Möglichkeit geben, ihre Stellungnahmen abzugeben. Danach sollten wir in eine Fragerunde eintreten, danach machen wir dann eine Pause, bevor wir mit dem 2. Teil der Anhörung im Rechtsausschuss fortsetzen. Im Durchgang zur Landespressekonferenz – von mir aus zu der rechten Seite – stehen dann anschließend die Getränke bereit.

Im neuen Plenarsaal können wir aus akustischen und technischen Gründen keine Getränke zu uns nehmen. Ich bitte die Sachverständigen, sich zu Beginn ihrer Ausführung einmal kurz vorzustellen und wenn ich jetzt keinen Widerspruch mehr höre zu den sitzungsbegleitenden Anmerkungen, dann würden wir einsteigen und ich würde zunächst das Wort an Herrn Prof. Dr. Felix Welti übergeben. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Felix Welti** (Universität Kassel, Institut für Sozialwesen): Ja, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich darf mich sehr herzlich für die Einladung bedanken. Im Hauptberuf bin ich Professor an der Universität Kassel und leite dort das Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderungen, bin also mit dem hier gegenständlichen Rechtsbereich befasst. Zum Ziel der geplanten Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Sie planen, eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention zu erörtern. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2009 in Deutschland geltendes Recht durch Ratifikation, damals auch unter Zustimmung aller Länder und es ist unstrittig, dass sie als Bundesrecht gilt, damit Vorrang vor Landesrecht hat und jetzt die Verpflichtung zur Umsetzung Bund und Länder gleichermaßen trifft. Das ergibt sich einmal aus dem Grundsatz der Bundestreue, aber auch aus der Konvention selbst, die ausdrücklich auf die Situation in Bundesstaaten eingeht. Der gewichtigste Teil der Umsetzung einer solchen Konvention geschieht durch konventionskonforme Auslegung bestehender Gesetze. Das heißt, auch der bestehende Artikel 17 a in der bisherigen Fassung kann genutzt werden, um die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Es ist aber zu begrüßen, wenn die gesetzgebenden Körperschaften sich darüber Gedanken machen, ob das im Text der Landesverfassung besser und präziser zum Ausdruck kommen kann, um die Regierung, Verwaltung, den Landtag und die Gerichte hinreichend präzise daran zu binden. Für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Menschenrechtskonvention – anders als alle anderen Menschenrechtskonventionen – ein Partizipationsgebot enthält. Das heißt, die Betroffenen sind zu beteiligen. Das war schon bei der Entstehung der Behindertenrechtskonvention so, wo erstmalig in der Geschichte der Vereinten Nationen die globalen Verbände der Menschen mit Behinderungen in sehr intensiver Weise eingebunden worden sind und der

Grundsatz: „Nichts über uns - ohne uns!“ aus Sicht der Menschen mit Behinderungen formuliert worden ist. Dementsprechend ist in Artikel 4 Absatz 3 der Konvention geregelt, dass die Menschen mit Behinderungen über ihre Verbände bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens zu konsultieren und aktiv einzubeziehen sind. Das heißt, besonders wichtig – und das tun Sie ja auch heute – ist, dass Sie die Stimme der Betroffenen auch zu den entsprechenden Formulierungen und Maßnahmen hören. Zum Text selber: Sie greifen unter den in Artikel 3 niedergelegten Zielen der Konvention heraus die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe. Das ist eine wichtige, und in der Überschrift von Artikel 17 a die Inklusion, das ist eine wichtige Auswahl der Ziele, die dort genannt sind, entspricht ungefähr der Formulierung, wie sie auch in Artikel 7 der Landesverfassung von Schleswig-Holstein gewählt worden ist. Der Bezug auf Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe findet sich auch im Bundesrecht, im SGB 9 und im BGG. Andere Ziele der Konvention sind bereits an anderer Stelle Ihrer Landesverfassung berücksichtigt. Es bleibt ein Ziel übrig, das möglicherweise noch stärker hervorgehoben werden könnte: das ist die Zugänglichkeit. Im deutschen Recht sprechen wir von Barrierefreiheit – ein wichtiges Prinzip der Behindertenrechtskonvention. Auffällig an der geplanten Änderung – und ja auch Gegenstand zahlreicher anderer Stellungnahmen – ist die Frage, ob auf die bisherigen Begriffe Schutz und Fürsorge in der Formulierung des Staatsziels verzichtet werden soll. Ich kann nachvollziehen, dass man zu dem Ergebnis kommt, vor allem bei dem Begriff Fürsorge, dass es sich möglicherweise um ein etwas älteres Verständnis von Behindertenpolitik handelt, das hier zum Ausdruck kommt, möchte aber insbesondere für den Begriff Schutz darauf hinweisen, dass der gleichberechtigte Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Vertragsstaaten zu schützen ist.

Fördern, Schützen und Gewährleisten – das ist die Pflichtentrias, die die Staaten bei der Umsetzung der Menschenrechte eingehen. Insofern ist der Schutz der Menschenrechte staatliche Aufgabe und es spricht also viel dafür, zu sagen, dass der Begriff des Schutzes insoweit unmissverständlich ein vernünftiger Beitrag zur Umsetzung der Konvention ist. Sie behalten die bisherige systematische Stellung in diesem Entwurf bei, dass das Thema als Staatsziel ausgewiesen ist. Der Bund und andere Länder haben das Thema auch als Grundrecht ausgewiesen. Das müssten

Sie diskutieren, das wäre ein insofern weitergehender Schritt als damit auch Justiziabilität beim Landesverfassungsgericht ermöglicht würde, auch aus Sicht der Betroffenen durch die Landesverfassungsbeschwerde. In meiner Stellungnahme finden Sie einige mögliche Auswirkungen der geplanten Änderung und einer expliziten Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention in der Auslegung anderer Artikel der Landesverfassung. Eine solche Verfassung ist ja immer als systematisches Ganzes zu sehen. Ich greife heraus: Sie haben an zwei Stellen in der Verfassung des Landes das Recht auf Bildung und die Gestaltung des Schulrechts. Und Sie wissen, dass Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention den Grundsatz der Inklusion und des gleichen Zugangs zur Bildung zum Inhalt hat. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass es – wie immer Sie sich entscheiden – mit einer Änderung der Verfassung nicht getan ist, sondern dass auch das einfache Recht auf den Prüfstand muss. Der Bund hat im Jahr 2016/2017 das Behindertengleichstellungsgesetz neu gefasst zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Länder sind gegenwärtig dabei, zu prüfen, ob das für ihre vor der Behindertenrechtskonvention gemachten Behindertengleichstellungsgesetze gleichermaßen gelten sollte. Vielen Dank.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Welti. Als nächsten möchte ich Herrn Bernd Rosenheinrich um das Wort bitten.

Herr **Bernd Rosenheinrich** (Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V.): Sehr geehrte Herren Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Gäste, die Teilhabe der Senioren – denke ich – ist im Mitwirkungsgesetz des Landes geregelt. Deswegen finde ich in Ordnung, dass wir auf die Teilhabe in diesem Entwurf verweisen.
Ich möchte aber trotzdem darauf verweisen, dass wir auch eine große Gruppe älterer Menschen haben, die des Schutzes bedürfen, wie zum Beispiel in der Pflege, Demente usw. Am 1. Oktober fand der Internationale Tag der älteren Menschen in Kassel statt. Sowohl die Referenten als auch die Teilnehmer haben dort gefordert, dass gerade der Schutz älterer Menschen sehr wichtig ist und in das Grundgesetz aufgenommen werden sollte. Und ich denke, dass daraus abgeleitet, es auch sinnvoll wäre, den Schutz älterer Menschen mit in unsere Landesverfassung

aufzunehmen. Ich habe mir mal die Mühe gemacht und versucht, einzelne Landesverfassungen anzusehen. Ich habe nicht alle geschafft, aber in denen ich da nachgelesen habe, war über Senioren wenig zu lesen, außer im Bereich Bayern, wo die Landesseniorenvertretung gegenwärtig daran arbeitet, ein Seniorenmitwirkungsgesetz zu installieren gemeinsam mit ihrem Parlament und die ebenfalls eine entsprechende Änderung ihrer Landesverfassung entsprechend dem Schutz der Senioren, die die also nicht mehr teilhaben können, dort vorsehen will. Danke.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Rosenheinrich. Dann möchte ich nun das Wort an Frau Susanne Krone übergeben. Bitte schön.

Frau **Susanne Krone** (Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg-Vorpommern e.V.): Ja, sehr geehrte Damen und Herren, Susanne Krone, Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern. Ich bin Vorstandsmitglied bei der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern und im professionellen Leben – sage ich mal – bin ich Wohnbereichsleiterin der Lebenshilfe Rostock gGmbH, also ziemlich nah dran. Grundsätzlich begrüßen wir die Änderung und sind der Ansicht, dass der Artikel 17 a in seiner derzeitigen Fassung nicht dem inklusiven Ansatz und dem Leitbild der UN-BRK[1] entspricht. Allerdings heißt das aber nicht, dass der besondere Schutz und die soziale Hilfe nachrangig sind. In Ihrer Begründung sprechen Sie davon, dass der Artikel 17 a seiner derzeitigen Fassung in seiner Ausrichtung auf Schutz, soziale Hilfe und Fürsorge nicht dem inklusiven Ansatz der UN-BRK entspricht und dass der Wortlaut des Artikels an die UN-BRK angepasst werden soll. Artikel 28 der UN-BRK betont aber gerade den angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, den die Vertragsstaaten anerkennen. Hier heißt es unter anderem, ich zitiere: „Artikel 28 Absatz 2 der UN-BRK beschreibt auf Grundlage von Artikel 9 des UN-Sozialpakts und Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht behinderter Menschen auf sozialen Schutz und die staatliche Pflicht, geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Rechts auf sozialen Schutz zu unternehmen.“ Dafür zählt Artikel 28 Absatz 2 der Konvention in den

[1] UN-Behindertenrechtskonvention

Buchstaben a) bis e) beispielhaft Maßnahmen auf, die in erster Linie darauf zielen, den diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen und Programmen zu sichern. Unsere Bedenken nun: Ist durch diesen neuen Wortlaut dieser besondere Schutz vollständig abgedeckt? Ist unsere Gesellschaft schon so geschult und bereit, Menschen mit Behinderung dazugehören zu lassen oder müssen Menschen mit Behinderungen sich immer noch für diese Gesellschaft verbiegen? Teile der Gesellschaft sind bereit und leben – so gut es geht – Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe, aber wer sind denn diese Teile der Gesellschaft? In erster Linie sind es die Betroffenen und deren Angehörige und Menschen, wie zum Beispiel ich, die unmittelbar mit dem Personenkreis zu tun haben. Ein Schwenk zu den Kommunen: Wie sieht es denn tatsächlich dort aus? Unsere Behindertenbeiräte zum Beispiel haben lediglich eine beratende Stimme und es muss zu Beginn jeder Sozialausschusssitzung über das Rederecht des Vertreters des Behindertenbeirates abgestimmt werden. Können wir uns wirklich erlauben, den sozialen Schutz vorauszusetzen? Gewähren wir die Umsetzung durch diese sehr allgemein verfasste Formulierung? Die UN-BRK ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen durch die Verfassung geregelten Bereichen sichtbar sein sollte. Die Umsetzung einer konsequent inklusiven Politik muss der Ansatz sein, denn die Erfahrung lehrt, dass das ein Gewinn für alle bedeutet. Danke.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Krone. Nun möchte ich das Wort an Herrn Matthias Crone übergeben. Bitte schön.

Herr **Matthias Crone** (Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern): Nicht verwandt und verschwägert mit der Vorrednerin. Ja, meine Damen und Herren, herzlichen Dank, dass ich Gelegenheit habe, hier auch noch eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Die meisten wissen ja, dass ich das in der Eigenschaft tue, in besonderer Weise als Bürgerbeauftragter für die Menschen mit Behinderungen zuständig zu sein. Ich bin ja auch deshalb nicht stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsförderrates der Landesregierung. Die Gesetzesinitiative hat mich in diesem Zusammenhang schon vor längerer Zeit auch befasst. Der Integrationsförderrat, der ja auch ein Beteiligungsinstrument für Menschen mit Behinderungen sein soll, hat sich dazu dezidiert geäußert. Auch, wenn es nicht das

förmliche Regierungsgesetzes-Initiativverfahren ist, ist es aber – glaube ich – gut, frühzeitig ihn zu beteiligen. Leider ist ja diese Stellungnahme nicht in den jetzigen Entwurf eingeflossen, weswegen ich also vom Verfahren her schon natürlich auch eine kritische Anmerkung dazu machen wollte. Vom Inhalt her bin ich der Meinung, dass die bisherige Formulierung, die ja noch aus der Zeit von vor der genannten UN-Rechtskonvention stammt, aber doch immerhin sehr viel schon anzeigt durch diese klare Staatszielbestimmung mit dem besonderen Schutz, den Menschen mit Behinderungen und Senioren genießen sollen. Die Kommentierung zur Landesverfassung sagt ja, dass das ein klarer Verfassungsauftrag jetzt schon ist und der ist ja auch im Lichte der Konvention ausgelegt, die Anliegen in der Konvention auch hinreichend zusammenfasst. Der jetzige Entwurf bleibt – das hat Prof. Welti ja auch schon in diplomatischeren Worten, als ich sie finde, zum Ausdruck gebracht – bleibt aber an zwei Punkten doch zurück hinter der jetzigen Formulierung: Er greift eben von den acht genannten Allgemeingrundsätzen in Artikel 3 der Behindertenrechtskonvention nur zwei auf. Einige andere sind in der Tat in der Landesverfassung ja auch an anderen Stellen schon vorgesehen, aber auch ich möchte auch wirklich hervorheben, dass die Barrierefreiheit als ein wichtiger Programmsatz hier eben nicht vorkommt. Die Nichtdiskriminierung wird man auch woanders finden, das wären aber auch Punkte, die da auch in den acht Punkten genannt sind. Zum anderen ist eben doch das Sicheinsetzen schwächer als der besondere Schutz, der gewährt wird, um Maßnahmen zu ergreifen, das Leben gleichberechtigt und eigenverantwortlich zu gestalten. Das wäre sozusagen die schnelle – ich habe es ja auch schriftlich etwas ausführlicher zusammengefasst – die schnelle mündliche Zusammenfassung dazu. Der zweite Teil, denn Sie haben ja gefragt, inwieweit ist es überhaupt erforderlich, hier etwas in der Landesverfassung an der Stelle noch mal darzustellen. Die Frage haben Sie ja generell bei landesverfassungsrechtlichen Normen, wenn es um die Wiederholung oder um die Ausfaltung von höherrangigem Recht geht. Das gilt ja auch für den Grundrechtsteil und auch für Staatsziele, wie wir Sie an anderer Stelle ja auch haben. Ich glaube, dass weder die jetzige Verfassungsnorm noch die vorgeschlagene über die Behindertenrechtskonvention hinausgeht. Also, wir sind also sozusagen dabei, dass wir sagen: Hier wird nur was ausgefaltet: Und der wichtigste Zweck einer Verfassungsänderung wäre aus meiner Sicht, dass wir in einer

Verfassungsformulierung mehr für die Behindertenrechte tun sollten, als nur präzisieren und Auslegungshilfen zu geben. Die Konvention sieht das in Artikel 4 Absatz 4 ja ausdrücklich vor, dass weitergehende rechtliche Normen in den Mitgliedsstaaten weiter Bestand haben würden. Nun kann man sich höchstens die Frage stellen: Kann man über die Konvention vielleicht noch inhaltlich hinausgehen? Aber mindestens da könnten wir ganz konkrete Punkte ansprechen. Ich kenne ja die Problematik etwa aus der kommunalen Ebene mit dem Status von Behindertenbeiräten, aber auch mit dem fehlenden Status von Behindertenbeauftragten. Wir haben ja noch nicht mal die Möglichkeit auf der Ämterebene beispielsweise, Behindertenbeauftragte zu bestellen, weil die Kommunalverfassung mit dem Konstrukt der Amtsverwaltung dazu etwa gar keine Möglichkeiten nach Auffassung der obersten Kommunalbehörde gibt. Ich meine, dass wir – auch wenn wir es vielleicht nicht schaffen sollten – die Konvention da zu übertreffen, aber in der Tat eine Verfassungsformulierung ruhig haben sollten. Zu den Überlegungen von Prof. Welti hinaus möchte ich sagen: Es ist ja auch der Punkt der Bewusstseinsbildung. Und ich glaube an die faktenbildende Kraft der Norm – die ist auch nicht zu unterschätzen. Es gibt ja auch den umgekehrten Weg der normativen Kraft des Faktischen. Ich glaube, nicht nur das Bewusstsein bestimmt das Sein, sondern auch die Norm bestimmt das Bewusstsein. Und von daher glaube ich schon, dass wir uns mit einer Verfassungsnorm hier beschäftigen sollten. Aber ich glaube, wir sollten das auch etwas intensiver tun als im jetzigen Verlauf, weil doch zu viele Fragen an die Neuformulierung hier gestellt werden müssen. Ich finde auch, dass die Frage zuallererst sein sollte: Wollen wir eine Staatszielbestimmung haben oder wollen wir ein Grundrecht ausfalten, wie das Grundgesetz es ja in Artikel 3 extra auch für Menschen mit Behinderungen noch mal gemacht hat. Das wären ja auch von Rechtsfolgen noch mal genauer zu überlegen und ich glaube, das sollte kein Schnellschuss sein. Das wäre jedenfalls mein Votum an dieser Stelle. Ich danke Ihnen.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Crone. Dann erteile ich jetzt Frau Heike Lorenz das Wort. Bitte schön.

Frau **Heike Lorenz** (SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., Rostock): Ich spreche zu Ihnen als Vertreterin der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. Das ist ein Dachverband für Landesverbände behinderter Menschen, die für sich selbst die Stimme erheben und ihre Rechte einfordern. Und als dieser Dachverband fällt es uns natürlich etwas schwer, in einer sehr kurzen Zeit die Stellungnahmen aller Mitgliedsverbände einzuholen. Es sind ja alle ehrenamtlich tätig. Wir haben trotzdem zumindest eine kurze, knackige Stellungnahme geschrieben, die ich im Wortlaut zu Protokoll geben möchte zunächst und nur einige wenige Bemerkungen ergänzend hier dazu mache: „Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Änderung des Artikels 17 a kein Fortschritt im Sinne der Behindertenrechtskonvention, sondern entbehrlich und sogar ein Rückschritt." Herr Prof. Welti hatte angesprochen, den Dreiklang Fördern, Schützen und Gewährleisten auch sicherzustellen und da ist die Formulierung: „Man möge sich einsetzen" doch so schwach, dass sie eigentlich aus unserer Sicht nahezu unbrauchbar ist. Der Schutz ist nicht entbehrlich. Diese Frage haben Sie ausdrücklich gestellt, das wird tagtäglich gelebt und das haben alle jetzt hier auch bekundet, brauche ich nicht noch mal im Einzelnen auszuführen. Wir würden sogar so weit gehen, zu sagen: „Eine Änderung des Artikels 17 a mit größerem Vorlauf mit intensiverer Diskussion – jawohl dorthin, dass sowohl Fördern, Schützen als auch Gewährleisten als Auftrag enthalten sind." Man sollte aber auch einmal gucken, ob das Verständnis von Inklusion hier, wie es jetzt dargelegt ist, schon wirklich Ihren Vorschlag oder überhaupt die Verfassung durchzieht. Und das ist derzeit nach unserer Einschätzung nicht der Fall, der ist ja auch älter als die Debatte um die Inklusion. Damit meine ich: Wenn wir denn voranstellen, dass Inklusion ein die ganze Gesellschaft bestimmendes Prinzip sein soll, das eben nicht darin besteht, dass die Mehrheitsgesellschaft „die Tür aufmacht" für einige wenige, die nicht ganz so der Norm entsprechen, sondern darin, dass alle die Bedingungen erhalten – je nachdem, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Behinderung, ihrem Alter – dass alle die Bedingungen dafür erhalten, mitzuwirken, an dieser Gesellschaft teilzuhaben an ihren Früchten, aber auch an der Gestaltung dieser Gesellschaft und insbesondere an Entscheidungsprozessen, dann sollte es doch auch möglich sein oder wenigstens überdacht werden, die Inklusion als bestimmendes Prinzip der Gesellschaft ganz vorne in der Verfassung mit zu verankern. Artikel 5 wäre eine Anregung, da könnte das möglicherweise angedockt

werden. Das steht in unserer Stellungnahme so explizit nicht drin und zwar deshalb nicht, weil wir darin übereinstimmen, dass man bei der Änderung von Verfassung kein Schnellschuss macht und mal eben einen Artikel raushaut, den man ändern möchte, sondern wir möchten lediglich dazu einladen, zu überlegen, ob man nicht insgesamt die Verfassung darauf prüft, ob diesem Prinzip Genüge getan ist und es dann auch zum Ausdruck bringt im vorderen Teil der Verfassung. Daneben kann Artikel 17 a jedenfalls derzeit nicht abgeschafft werden. Auch wenn wir uns mehr wünschen, ist es doch so, dass der Schutz der behinderten Menschen derzeit noch unverzichtbar ist.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Lorenz. Dann möchte ich als letztes Herrn Andreas Wellmann das Wort erteilen. Bitte schön.

Herr **Andreas Wellmann** (Städte- und Gemeindetag e.V.): Ja, vielen Dank, meine Herren Vorsitzenden, meine Damen und Herren, danke Ihnen zunächst erst mal für die Möglichkeit, hier eine Stellungnahme abgeben zu dürfen im ersten Teil. Was uns etwas verwundert hat, dass wir im zweiten Teil nicht dazu angehört werden zum Artikel 60 a. Da würde ich aber auch kurz was anfügen wollen. Zum ersten Teil, dem Artikel 17 a, da denke ich mal, haben meine Vorredner hier entsprechend ausgeführt. Das ist auch unsere Ansicht, dass die bisherige Formulierung, so wie sie jetzt ist, eigentlich ein Mehr darstellt und der jetzt vorliegende Vorschlag ein Weniger. Also, insofern hilft der nicht weiter. Und wenn man dann eben auch dem Grundsatz folgt, dass ja eine Verfassung klar und verständlich formuliert sein soll und denn eben auch klare Ziele benennen soll, dann muss man einfach sagen, ist man mit der bisherigen Regelung besser dran. Und ich glaube, da sollte man auch sorgfältiger beim Verfahren vorgehen und dann eher überlegen, was man wirklich erreichen will. Weil ein Startziel ist das eine und dann ist wichtig, was für ein Unterbau man gesetzlich darunterlegt. Das ist ja auch bei Herrn Prof. Welti noch mal rausgekommen, um dann zu klären, wie weit will ich denn wirklich hier den Schutz in Mecklenburg-Vorpommern verwirklichen, will ich drüber hinausgehen, was woanders schon normiert ist, und wenn ich das nicht will, denn macht das eigentlich auch nicht so richtig viel gesetzgeberischen Sinn.

Zum Artikel 60 a würde ich gerne noch was ausführen. Und zwar ist es für uns als kommunaler Spitzenverband schon etwas verwunderlich, dass wir da nicht mit einbezogen werden bei der Volksbefragung. Da kann man natürlich sagen, ist ja nicht eure Volksbefragung, ihr habt ja eigene Regelungen in der Kommunalverfassung. Aber, ich denke mal schon, dass man die Ebene miteinbeziehen sollte, die letztendlich die Umsetzung des ganzen durchführen muss. Sprich, die kommunalen Verwaltungen haben sicherzustellen, dass die Wahlen dann eben auch oder neben der Volksbefragung dann eben auch vernünftig laufen. Und wenn man in dem Geschäft schon länger tätig ist, wie ich jetzt auch, als jemand, der auch im Wahlvorstand ehrenamtlich sitzt, dann weiß man, was für ein Aufwand das sein wird. Gerade bei der Europawahl verbunden mit der Kommunalwahl, Kreistagswahl, Gemeindevertretungswahl, gegebenenfalls auch Bürgermeisterwahl und dann noch eine Volksbefragung oben drauf. Das ist dann nicht glücklich. Vor allen Dingen, wenn man die Volksbefragung so ausgestaltet, wie sie jetzt hier ist, dass sie im Prinzip eine Fragestellung ist, im Kern wie so eine qualifizierte Meinungsabfrage, dass dann am Ende aber nicht dazu führt, dass der Gesetzgeber dann entsprechend verpflichtet ist, zu handeln oder dass das quasi Gesetz wird. Da sollte man sich ein Beispiel nehmen, bei uns in der Kommunalverfassung. Und das ist im Kern ein bisschen unglücklich. Und wenn ich dann wirklich diese digitale Agenda, die ja auch immer in der Diskussion ist, hier mal ein bisschen folge und dann mal gucke, was die EU zum Beispiel zur Sommer- und Winterzeit gemacht hat, dann denke ich mal, wäre das vielleicht ein sachgerechteres, einfaches Format vielmehr Leute zu erreichen, viel besser zu informieren, auch im Umfeld so einer Volksbefragung. Und da sich dann wirklich mal ein Meinungsbild abzuholen, was man dann auch gesetzgeberisch gleich so umsetzt. Und bei der Frage, die ja hier verfolgt werden soll bei der Volksbefragung, nämlich Wahlalter mit 16, da sollte man sich ein Beispiel nehmen an unserer Kommunalwahl. Da dürfen die 16-jährigen wählen. Und wenn man das denn so will, dass man mehr beteiligen will, sollte man es gleich so machen und das nicht über den Umweg einer Volksbefragung. Vielen Dank.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Wellmann. Damit sind wir an dem Punkt, wo alle Sachverständigen gehört wurden und ich würde das Wort an die Fraktionen,

die Abgeordneten übergeben. Gibt es Fragen vonseiten der Abgeordneten? Herr Professor Weber, bitte schön.

Abg. **Prof. Dr. Ralph Weber**: Ja, zunächst mal vielen Dank für die Statements. Ich fühle mich insofern bestätigt, ich hatte ja in der Plenardebatte in der ersten Lesung schon gesagt, das Ziel ist klar, was gewollt ist und das ist auch richtig, aber die Umsetzung ist teilweise misslungen. Wenn man den Weg geht, den dieser Entwurf geht und sagt, wir machen, wir bleiben beim Staatsziel, da hat man also kein Grundrecht, Herr Welti hat es angesprochen gehabt, und trotzdem beim Staatsziel den Schutzauftrag aus dem Text herausnimmt, dann nimmt man, dann gibt man weniger, als man vorher hatte. Das heißt, entweder sollte das zum Grundrecht aufgeadelt werden oder man bleibt beim Staatsziel, dann muss der Schutzauftrag in diesem Staatsziel erhalten bleiben. Und dementsprechend keine Frage, sondern das klare Statement: So ist es in der Tat ein Rückschritt. Und den wollte, glaube ich, niemand gehen und deswegen Appell: Der Schutzauftrag soll wieder reinformuliert werden in das Staatsziel. Danke.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Professor Weber. Ich habe jetzt keine Frage gehört, das war ein Statement. Dann würde ich jetzt an den nächsten Fragesteller, Herrn Koplin übergeben. Bitte schön.

Vors. **Torsten Koplin**: Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich habe auch ein bisschen gezögert. Sie hatten Fragen erbeten und ich habe dann überlegt, Fragen hast du eigentlich nicht, weil das sonnenklar ist, was die Expertinnen und Experten uns an die Hand gegeben haben, dass es ein Rückschritt ist, wenn wir so verfahren. Ich halte es im Übrigen – insofern auch ein Statement meinerseits – für fatal, wenn wir als Landtag – und das ist geltendes Recht – postulieren, das Behindertengleichstellungsgesetz, den Teil Integrationsförderrat, dass bei Rechtsgrundlagen, die von der Regierung eingebracht werden, der Integrationsförderrat gehört werden soll. Das ist ein Instrument, ein Gremium, das wir selbst erbeten haben, das auch ein besonderes Alleinstellungsmerkmal bundesweit ist und an dieser Stelle, wie sich hier offenbart, aus einer der Stellungnahmen und auch auf Nachfragen, dass dann die Wortmeldung bereits im November 2017

erstmals von diesem Gremium unerhört bleibt. Und Professor Dr. Welti hat ja darauf hingewiesen, dass die Frage der Einbeziehung, der Grundsatz, Betroffene zu beteiligen, ein ganz besonders wichtiger Punkt ist. Und der ist hier missachtet worden. Sie können nicht von der Landesregierung bestimmte Sachen erwarten, wenn wir selber uns in dem Fall nicht daran halten. Das halte ich, wie gesagt, für fatal. Ich bin dankbar denjenigen, die in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen haben, dass wir zum einen die Fragen, die die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung betreffen und die Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren betreffen, gegebenenfalls in zwei Sätzen, also, im Grunde genommen auch gedanklich voneinander verschieden aus gutem Grunde betrachten sollten und an der Stelle ansetzen sollten und auch die Frage der Zugänglichkeit, sprich Barrierefreiheit, mit aufnehmen sollten. Das ist ein ganz wichtiger Punkt im Lebensalltag, faktisch in der Verfassungswirklichkeit, erkennen wir ja immer wieder, wie viel Barrieren es gibt, wie oft dann auch Betroffene sagen: Ich bin nicht behindert, ich werde behindert. Und um diese Form der Behinderung abzubauen, gilt es dann entsprechend auch etwas zu normieren und dafür sprechen wir uns aus. Es ist bedauerlich, dass dieser Vorschlag dann derart unqualifiziert ist.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Als nächstes ist Frau Bernhardt dran.

Abg. **Jacqueline Bernhardt**: Also, die Statements, die bisher vonseiten der Fraktionen abgegeben wurden, gelten natürlich nur zwei, drei Fragen. Herr Crone hat in seiner Stellungnahme zwei, drei Änderungsanliegen noch mal dargestellt. Und die würde ich gerne noch mal hier zur Diskussion stellen. Zum einen geht es darum, Herr Crone, haben Sie geschrieben „den Kernanliegen der gesamtgesellschaftlichen Inklusion muss Rechnung getragen werden". Da hat jetzt Frau Lorenz gesagt, eigentlich muss die gesamte Verfassung noch mal überprüft werden, ob dem Ziel der Inklusion, der besonderen Rechte von Menschen mit Behinderungen insgesamt Rechnung getragen wird. Ist das in diese Richtung gedacht, Herr Crone? Oder was meinen Sie damit noch mal konkret jetzt vielleicht bezogen auf Artikel 17 a? Das würde mich noch mal interessieren, dass Sie das vielleicht noch mal ausführen. Und zum vierten führte Herr Crone aus: „Die Regelungen für Menschen mit

Behinderungen und für alte Menschen sollten nicht in einem Satz festgeschrieben werden." Da würde mich vielleicht noch mal die Meinung des Landesseniorenrates interessieren, ob Sie das ähnlich sehen, dass man beides trennen sollte in der Verfassung oder ob man es, naja, nicht so lässt, sondern eigentlich bei dem bisherigen – wenn dann – bei dem bisherigen Satz lässt?

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Frau Bernhardt. Ich würde dann zuerst das Wort an Herrn Crone übergeben. Bitte schön.

Herr **Matthias Crone**: Ja, danke schön für die Nachfrage. Ich hatte es nicht in dieser Formulierung, die ich Ihnen schriftlich reingereicht habe, nicht so umfassend verstanden, wie Frau Lorenz, meine verehrte Vorgängerin, dargestellt hat, sondern da ging es zunächst mal darum, dass wir eine gute Formulierung in einer Staatszielbestimmung finden. Ich finde aber, das hat ja auch gerade jetzt hier die Kette der Stellungnahmen deutlich gemacht, ist aber schon wichtig, dass man eine Gesamtschau vornimmt, nach dem Motto: Haben wir eigentlich alles abgebildet, auch von den acht Programmsätzen der Behindertenrechtskonvention? Haben wir überall Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit und so weiter drin? Und mindestens zur Barrierefreiheit oder wie das in der amtlichen Übersetzung heißt – Zugänglichkeit – fehlt ja was. Also, das ist sicher wichtig, dass wir noch mal eine Gesamtschau machen wollen und auch jetzt sozusagen eine Grundentscheidung bewusst treffen. Wollen wir eine Staatszielbestimmung verbessern oder vielleicht auch noch ein bisschen ausfalten oder wollen wir tatsächlich, wie das Grundgesetz es macht, in die individualrechtliche, also grundrechtliche Seite hineingehen? Ich will vielleicht auch noch einen Satz sagen. Ich habe das mündlich nicht ausgeführt, ausdrücklich mehr zu der Frage Differenzierung zwischen älteren Menschen und Menschen mit Behinderung. Ich meine, es ist auch ein Unterschied. Es gibt auch Studien – Institut für Menschenrechte von 2013 etwa –, wo gesagt wird, die Lage der älteren Menschen ist in sich so heterogen, dass man deswegen das nicht in eins setzen kann, etwa mit den Menschen mit Behinderung, die ja auch deswegen diese eigene Konvention haben. Das spricht also auch für eine, also auch der soziologische Befund, spricht für eine Differenzierung.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Crone. Dann würde ich an Herrn Rosenheinrich übergeben. Bitte schön.

Herr **Bernd Rosenheinrich**: Dem habe ich eigentlich nichts hinzuzufügen. Das sehe ich ähnlich, dass wir das ohne Probleme trennen könnten in den Formulierungen. Wobei dann, was den Schutz betrifft, natürlich viele Übereinstimmungen vorhanden wären.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Rosenheinrich. Weitere Abgeordnete habe ich nicht auf der Redeliste. Gibt es noch Statements oder Nachfragen? Herr Grimm. Bitte schön.

Abg. **Christoph Grimm**: Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Welti. Und zwar hatten Sie in Ihre Ziffer 4 reingeschrieben zu möglich weiteren Änderungsbedarfen: „Es sollte geprüft werden, ob ergänzend zum Staatsziel ein eigenes Grundrecht gewünscht ist." Wie ist diese Anregung zu verstehen im Lichte eines dann möglicherweise entstehenden Flickenteppichs, der durch die unterschiedliche Handhabung der Bundesländer gekennzeichnet ist? Ist dieses nicht eine Gefahr und sollte man das nicht deshalb dem Grundgesetz überlassen, hier eine bundesdeutsche grundrechtliche Regelung zu gestalten?

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Grimm. Herr Professor Welti, bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Felix Welti**: Das ist eine mögliche Position. Die meisten Länder entscheiden sich dafür, kein eigenes Grundrecht, sondern Staatsziele zu haben. Andere Länder, auch mit guten Gründen, entscheiden sich für ein eigenes Grundrecht. Letztlich ist das die Frage, über die man sich klarwerden muss, was will man, was wäre der Mehrwert eines Landesgrundrechts. Man könnte möglicherweise, je nachdem, wie es formuliert ist, noch eine eigene Rechtsschutzmöglichkeit schaffen für Menschen mit Behinderung selbst, die dann zum Landesverfassungsgericht geht. Wenn das gewünscht ist, müsste man ein Landesgrundrecht machen und auch entsprechend formulieren. Wenn man sagt, der

Grundrechtsschutz in diesen Fragen soll beim Bundesverfassungsgericht konzentriert bleiben, dann braucht man das nicht.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Welti. Wenn es jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt – ich gucke noch mal in die Runde – das scheint nicht der Fall zu sein, wenn ich keinen übersehen habe, dann sind wir am Ende der Anhörung. Wenn es keine weiteren Fragen mehr gibt, möchte ich jetzt dem Vorsitzenden des Sozialausschusses die Gelegenheit geben, aus seiner Sicht einige Schlussworte zu sprechen. Herr Vorsitzender, bitte schön.

Vors. **Torsten Koplin**: Herr Vorsitzender, die fallen sehr kurz aus: Ich schließe die 49. Sitzung des Sozialausschusses.

Vors. **Philipp da Cunha**: Vielen Dank, Herr Kollege. Dann bedanke ich mich zum Abschluss recht herzlich bei den Sachverständigen. Soweit Sie Reisekosten geltend machen wollen, können Sie beim Sekretariat ein entsprechendes Formular erhalten. Sehr geehrte Damen und Herren, wir werden Ihre Stellungnahmen bereits in der 41. Sitzung des Rechtsausschusses, welche im Anschluss an den zweiten Teil der öffentlichen Anhörung, heute stattfinden wird, beraten und dann werden sich die Fraktionen ein Bild machen und wir werden sodann dem Landtag einen Beschluss empfehlen. Da wir hier über eine Verfassungsänderung reden, benötigen unsere Vorschläge am Ende eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließe ich diese Sitzung und der Rechtsausschuss trifft sich in einer Stunde um 14:45 Uhr zur 40. Sitzung und zum zweiten Teil der Anhörung des Rechtsausschusses. Bei den Mitgliedern des Sozialausschusses möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken für die Teilnahme und ich schließe die gemeinsame Sitzung.

Ende der Sitzung: 13:44

Str/Bo/Goe/Pre/Keb/Wol

Philipp da Cunha
Vorsitzender des Rechtsausschusses

Torsten Koplin
Vorsitzender des Sozialausschusses